

GESCHÄFTSSTELLE FRIEDHOF
SOLISTRASSE 63
8180 BÜLACH

TEL.-NR. 044 863 12 75
E-Mail friedhof@buelach.ch

Informationen für Angehörige

Der Tod eines Menschen stellt die Angehörigen vor Fragen, mit denen sie sich vielleicht noch nicht auseinandergesetzt haben. Neben der Trauer kommen auch administrative Angelegenheiten auf Sie zu und viele Fragen tauchen auf. Hier finden Sie wichtige Hinweise und Adressen, wo Sie Hilfe erhalten und welche Vorkehrungen Sie treffen müssen.

Todesfall

Stirbt jemand zu Hause muss schnellstmöglich die Hausärztin/der Hausarzt oder ein Notfallarzt benachrichtigt werden. Dieser stellt den Tod fest und füllt die **ärztliche Todesbescheinigung** aus. Sie dient als Grundlage für die Ausstellung der amtlichen Todesurkunde und ist bei der Meldung des Todesfalls beim Bestattungsamt unbedingt mitzubringen. Allenfalls hilft die Ärztin/der Arzt bei der Kontaktaufnahme mit dem Bestattungsunternehmen, damit die verstorbene Person eingebettet und zur Aufbahrung überführt wird. Andernfalls organisiert das Einbetten und die Überführung das Bestattungsamt am Wohnort der verstorbenen Person.

Stirbt jemand in einem Heim oder Spital leitet deren Verwaltung die ärztliche Todesbescheinigung mit einer schriftlichen Meldung direkt an das Zivilstandsamt des Sterbeortes weiter.

Stirbt jemand durch einen Unfall oder einen Suizid muss die Polizei zugezogen werden. Häufig wird die/der Verstorbene dann ins Institut für Rechtsmedizin überführt, welches die Fragen nach Todeszeit, Todesursache und Todesart abklärt. Die Untersuchung kann einige Tage in Anspruch nehmen. Die/der Verstorbene darf bestattet werden, wenn das Institut seine Untersuchungen abgeschlossen hat.

Für die Organisation der Bestattung ist das Bestattungsamt des Wohnortes der/des Verstorbenen zuständig.

Meldung des Todesfalls beim Bestattungsamt

Der Todesfall ist so rasch als möglich, spätestens aber innerhalb von zwei Tagen nach Eintritt des Todes, durch die nächsten Angehörigen oder eine Vertrauensperson persönlich **beim Bestattungsamt am Wohnort der/des Verstorbenen anzumelden.**

Bülach + Bachenbülach + Höri

Tel. 044 863 11 60

Hochfelden

Tel. 044 442 35 10

Winkel

Tel. 044 864 81 10

Zum Termin beim Bestattungsamt sind folgende Dokumente mitzubringen:

- ärztliche Todesbescheinigung (wenn zu Hause verstorben)
- Familienbüchlein nicht zwingend, nur wenn auffindbar und Eintrag des Todes gewünscht
- bei ausländischen Personen: Ausländerausweis und Pass

Das Zivilstandsamt, welches den Todesfall beurkundet, benötigt von ausländischen Staatsangehörigen allenfalls noch Dokumente aus dem Ausland.

Anzeigepflicht

Zur Anzeige eines Todesfalls beim Bestattungsamt sind verpflichtet:

- Ehegatten, bzw. Partner in Wohngemeinschaft
- Kinder und deren Ehegatten
- die dem Verstorbenen nächstverwandte, ortsansässige Person
- die Person, die beim Tod zugegen war
- die Verwaltung des Heimes, der Klinik oder des Spitals

Das Bestattungsamt hat folgende Fragen an Sie

- Die genauen Personalien der/des Verstorbenen
- Wird eine Kremation oder eine Erdbestattung gewünscht
- Grabwahl
- Wann und wo sollen die Beisetzung und die Abdankung stattfinden
- Wer ist die Kontaktperson

Erdbestattung oder Kremation

Diese Entscheidung muss im Sinne der/des Verstorbenen gefällt werden. Möglicherweise hat der Verstorbene seine Bestattungswünsche beim Bestattungsamt hinterlegt oder den Angehörigen übergeben oder die Bestattungswünsche wurden testamentarisch festgehalten. Andernfalls entscheiden die Angehörigen darüber. Wir beraten Sie gerne in diesen Fragen. Das Bestattungsamt ordnet die Erdbestattung oder Kremation an. Die Verstorbenen sollen frühestens 48 Stunden nach Eintritt des Todes beerdigt oder kremiert werden.

Aufbahrung

Die Verstorbenen können vor der Bestattung auf dem Friedhof Bülach aufgebahrt werden. Den Code für den Schlüsselkasten (für Aufbahrungsräume) auf dem Friedhof Bülach erhalten Sie vom Bestattungsunternehmen Hans Gerber AG, Lindau, Tel. 052 355 00 10 oder vom zuständigen Bestattungsamt. Eine Aufbahrung ist vor der Kremation auch in den Krematorien in Winterthur und Zürich möglich, ist jedoch in diesen externen Krematorien kostenpflichtig.

Grabwahl

Folgende Möglichkeiten stehen für Einwohner der Verbandsgemeinden zur Wahl:

- Erdbestattungs-Reihengrab
- Urnen-Reihengrab
- Urnennischenmauer (einmalige Kosten von CHF 1'700.00 mit 1. Inschrift bis 25 Zeichen)
- Urnennischenwand (einmalige Kosten von CHF 1'400.00 mit 1. Inschrift bis 25 Zeichen)
- Gemeinschaftsgrab Erwachsene mit oder ohne Beschriftung

(einmalige Unterhaltskosten von CHF 600.00 / Inschrift CHF 170.00)

- Kinder-Reihengrab
- Gemeinschaftsgrab Kinder
- Familiengrab (Kosten auf Anfrage)
- Urne nach Hause

Die Urne kann auch in einem bestehenden Erdbestattungsgrab, Urnengrab oder in einer Urnennische beigesetzt werden. Auch im Gemeinschaftsgrab kann die Asche einer weiteren Person im selben Grab beigesetzt werden.

Die Ruhezeit der Gräber beträgt 20 Jahre. Ausgenommen sind die Familiengräber, hier beträgt die Ruhezeit 30 Jahre und kann zweimal um 10 Jahre verlängert werden, bis maximal 50 Jahre. Erdbestattungen dürfen in Familiengräbern nur in den ersten 10 Jahren vorgenommen werden. Urnenbeisetzungen sind jederzeit möglich. Durch später in bereits bestehende Gräber beigesetzte Urnen verlängert sich die Ruhefrist nicht.

Die Gräber werden der Reihe nach belegt. Es können keine Grabstellen aus- gesucht oder reserviert werden.

Weitere Informationen auf der Friedhof Homepage:

<https://www.friedhof-buelach.ch/>

Grabunterhalt

Der Unterhalt und die Bepflanzung des Grabes können durch die Angehörigen erfolgen oder einem privaten Gärtner übertragen werden. Die Angehörigen können auch direkt beim Friedhof Zweckverband Bülach eine **Grabunterhaltsvereinbarung** abschließen. Die Gräber werden durch den von der Geschäftsstelle Friedhof beauftragten Gärtner zweimal jährlich bepflanzt und über den Winter mit Tannästen abgedeckt. Eine Grabunterhaltsvereinbarung kann jederzeit (z.B. auch nach 5 Jahren), jedoch immer nur für die Restlaufzeit, abgeschlossen werden. Die Geschäftsstelle Friedhof (Tel. 044 863 12 75) informiert Sie gerne über die Kosten.

Abdankung

Die Abdankungsfeier findet wahlweise je nach Konfession in der katholischen oder reformierten Kirche, in der Abdankungshalle oder in Lokalen anderer Religionsgemeinschaften statt. Es ist auch möglich, auf eine offizielle Feier zu verzichten oder lediglich am Grab eine Besinnung zu halten (stille Beisetzung).

Die Beisetzung findet in der Regel auf dem Friedhof der Wohngemeinde statt. Melden Sie dem Bestattungsamt, wenn es eine Überführung ins Ausland geben soll. Für das Ausstellen der Überführungspapiere ist das Zivilstandsamt des Sterbeortes zuständig. Informationen für die Überführung von Verstorbenen ins Ausland (Adressen, Vorgehen usw.) erhalten Sie beim Bestattungsamt. Es ist ratsam, sich vorgängig über die Kosten einer Überführung genau zu informieren. Das Datum der Abdankung legen Sie gemeinsam mit dem Bestattungsamt fest. Die Abdankungen beginnen jeweils um 10.30 oder 14.30 Uhr in der Kirche oder in der Abdankungshalle. Die Beisetzung findet vor der Abdankung um 10.00 resp. 14.00 am Grab statt, unabhängig davon, ob danach noch die Abdankungshalle oder Kirche besucht wird.

Finanzielles

Für Verstorbene, die ihren letzten Wohnsitz in den Verbandsgemeinden des Friedhof-Zweckverbandes Bülach hatten, werden die Bestattungskosten durch den Friedhof-Zweckverband Bülach übernommen. Spezielle Wünsche gehen zu Lasten der Angehörigen.

Das Bestattungsamt trifft nach Absprache mit Ihnen folgende Anordnungen

- Einbetten
- Überführung in die Aufbahrungshalle des Friedhofs Bülach
- Überführung ins Krematorium Winterthur (in Ausnahmefällen Zürich)
- Aufbahrung in den Aufbahrungsräumen im Friedhof
- Kremation / Erdbestattung
- Urnentransport
- Festsetzung des Termins für die Abdankung und Beisetzung
- Bekanntgabe des zuständigen Pfarrers
- Benachrichtigung von Pfarramt, Sigrist, Organist und der Geschäftsstelle Friedhof
- Publikation des Todesfalles in dem von der Stadt/Gemeinde bestimmten Publikationsorgan (Personalien, ohne Beisetzungs- und Abdankungsdatum)

Amtliche Mitteilungen

Mit der amtlichen Mitteilung werden die AHV-Ausgleichskasse, das Steueramt und die Einwohnerkontrolle informiert.

Was bleibt für Sie nach der Anmeldung beim Bestattungsamt zu tun

Diese (unvollständige) Liste soll Ihnen eine Hilfestellung bieten. Grundsätzlich können Sie Arbeitgeber, Versicherungen usw. mit einer Kopie des amtlichen Todesscheins über den Todesfall informieren.

Für die Beisetzung:

- Aufgabe der privaten Todesanzeigen in der Zeitung
- Druckauftrag und Versand der Leidszirkulare
- Bestellung des Leidsmahls
- Bestellung der Blumen (Sargbouquet, Kranz etc.)
- Lebenslauf für das Pfarramt verfassen
- Besprechung der Abdankung mit dem zuständigen Pfarrer

Mitteilung an:

- Vermieter
- Arbeitgeber
- Bank, Post
- Strassenverkehrsamt (bei Fahrzeugbesitz)
- Militär / Zivilschutz
- Vereine / Parteien

Versicherungen des/der Verstorbenen informieren und allenfalls kündigen:

- AHV-Zweigstelle (sofern nicht bereits durch Bestattungsamt gemeldet)
- Krankenkasse
- Unfallversicherung
- Pensionskasse
- Lebensversicherung
- Privathaftpflicht- und Hausratversicherung
- Motorfahrzeugversicherung

Weitere bestehende Verträge überprüfen und allenfalls kündigen:

- Mietvertrag
- Telefon-/Internetanschluss
- Radio- und TV-Anschluss
- Elektrizität
- Kredit- und Abzahlungsverträge
- Kreditkartenverträge
- Zeitungsabonnemente
- Leasingverträge
- Fitnessabonnement
- Abonnemente für öffentlichen Verkehr (Halbtax, GA etc.)

Verschiedenes:

- Hausarzt
- Danksagungen
- allfällige Anträge für Witwen- oder Waisenrenten einreichen
- allenfalls Wohnung / Heim räumen
- Grabmal bestellen
- allenfalls eine Grabunterhaltsvereinbarung abschliessen
- offene Rechnungen begleichen
- Steuerinventarisierung (das Steueramt geht auf die Angehörigen zu)

Testament**Testament / letztwillige Verfügung**

Hat die/der Verstorbene ein Testament hinterlassen, so ist dieses unverzüglich eingeschrieben an das Bezirksgericht Bülach, Spitalstrasse 13, 8180 Bülach, zu senden. Beizulegen ist eine Kopie der amtlichen Todesurkunde. Das Bezirksgericht stellt auf Bestellung den oftmals notwendigen Erbschein aus. Ein Merkblatt sowie das Bestellformular erhalten Sie beim zuständigen Bestattungsamt oder Sie können die Formulare direkt von der Homepage des Bezirksgerichtes unter folgender Adresse herunterladen:
<https://www.gerichte-zh.ch/themen/erbschaft/formulare.html>

Testamentseröffnung:

Das Gericht eröffnet allen Erben das Testament (d.h. alle Erben erhalten eine schriftliche Mitteilung mit Kopie des Testaments) und verrechnet die dabei anfallenden Gerichtskosten. Damit ist die Sache für das Gericht abgeschlossen. Wer das Testament anfechten will, muss sich an das Bezirksgericht, Einzelrichter in Erbschaftssachen, wenden.

Die Erbteilung ist Sache der Angehörigen. Wenn im Testament ein/e Willensvollstrecker/in bezeichnet ist, wird diese/r vom Gericht angefragt, ob sie/er die Aufgabe übernehmen will. Der/die Willensvollstrecker/in ist verantwortlich für die Erbteilung. Der/die Willensvollstrecker/in kann eine Privatperson, ein Anwalt, ein Treuhänder oder Notar sein. Das Amt des Willensvollstreckers/der Willensvollstreckerin kann innerhalb von 14 Tagen nach Eintritt des Todesfalls beim zuständigen Gericht abgelehnt werden.

Erbausschlagung

Eine Erbausschlagung muss innerhalb von drei Monaten nach Eintritt bzw. Kenntnissnahme des Todes beim zuständigen Gericht eingereicht werden. Will man eine Erbschaft ausschlagen, ist bei Handlungen, die mit der Erbschaft zu tun haben (z.B. Bezahlung von Rechnungen, Kündigung der Wohnung usw.), Vorsicht geboten. Wer das Erbe ausschlagen will, darf keinen Erbschein beantragen, sonst erweckt er den Anschein, er nehme die Erbschaft an und verzichte auf eine Ausschlagung. Um dies zu verhindern, kann beim Gericht eine „Bescheinigung für Auskunft“ verlangt werden. Dies ermöglicht es den Erben, Auskünfte bei Banken, Behörden etc. einzuholen und sich über die Höhe des Nachlasses zu informieren. Ein Erbschein ist daher erst dann zu beantragen, wenn klar ist, dass der Nachlass nicht überschuldet ist.

Fragen?

Für Fragen betreffend Anordnungen in einem Todesfall steht Ihnen das zuständige Bestattungsamt gerne zur Verfügung. Die Telefonnummer der Bestattungämter können Sie der Seite 1 dieses Merkblattes entnehmen.

Für alle anderen Fragen betreffend Beisetzungen, Verträgen oder dem Friedhof im Allgemeinen steht Ihnen die Geschäftsstelle Friedhof unter der Telefonnummer 044 863 12 75 oder per e-Mail friedhof@buelach.ch gerne zur Verfügung.